

Bundesgesundheitsbl 2020 · 63:133–134
<https://doi.org/10.1007/s00103-019-03071-0>
Online publiziert: 16. Dezember 2019
© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil
von Springer Nature 2019



Bundesinstitut für Risikobewertung

Berlin, Deutschland

Erratum zu: Gesundheitliche Beurteilung von Materialien und Gegenständen für den Lebensmittelkontakt im Rahmen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

Bekanntmachung des Bundesinstituts für Risikobewertung 222. Mitteilung

Erratum zu:

Bundesgesundheitsbl 2019

<https://doi.org/10.1007/s00103-019-03010-z>

Aufgrund gegenwärtiger technologischer Herausforderungen gilt für eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 ein Richtwert von 2 mg/l für den Nachweis von Aluminium im Wasserextrakt.

Daraus ergeben sich für die Bekanntmachung die folgenden Änderungen:

XXXVI. Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt

Aktueller Text:

Vorbemerkungen

7. Im Kaltwasserextrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/l Blei, 5 µg/l Cadmium und 1000 µg/l Aluminium nachweisbar sein.³

Die Passage wird unter der Ergänzung einer neuen Fußnote wie nachstehend geändert:

7. Im Kaltwasserextrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/l Blei und 5 µg/l Cadmium nachweisbar sein.³

Es darf nicht mehr als 1 mg Aluminium pro kg Lebensmittel übergehen.^{3, Fußnote}

Folgende Fußnote wird neu eingefügt:

Bei Prüfung im Kaltwasserextrakt gilt bis zum 31.12.2020 ein Richtwert für Aluminium von 2 mg/l, danach ein Richtwert für Aluminium von 1 mg/l.

Die Nummerierung der weiterhin bestehenden Fußnoten wird fortlaufend angepasst.

XXXVI/1. Koch- und Heißfilterpapiere und Filterschichten

Aktueller Text:

Vorbemerkungen

Im Heißwasserextrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/l Blei, 5 µg/l Cadmium und 1000 µg/l Aluminium nachweisbar sein.

Die Passage wird unter der Ergänzung einer neuen Fußnote wie nachstehend geändert:

Im Heißwasserextrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/l Blei und 5 µg/l Cadmium nachweisbar sein.

Es darf nicht mehr als 1 mg Aluminium pro kg Lebensmittel übergehen.^{Fußnote}

Die Online-Version des Originalartikels ist unter <https://doi.org/10.1007/s00103-019-03010-z> zu finden.

Folgende Fußnote wird neu eingefügt:

Bei Prüfung im Heißwasserextrakt gilt bis zum 31.12.2020 ein Richtwert für Aluminium von 2 mg/l, danach ein Richtwert für Aluminium von 1 mg/l.

Die Nummerierung der weiterhin bestehenden Fußnoten wird fortlaufend angepasst.

XXXVI/2. Papiere, Kartons und Pappen für Backzwecke

Aktueller Text:

Vorbemerkungen

6. Im Heißwasserextrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/l Blei, 5 µg/l Cadmium und 1000 µg/l Aluminium nachweisbar sein.

Die Passage wird unter der Ergänzung einer neuen Fußnote wie nachstehend geändert:

6. Im Heißwasserextrakt der Fertigerzeugnisse dürfen höchstens 10 µg/l Blei und 5 µg/l Cadmium nachweisbar sein.

Es darf nicht mehr als 1 mg Aluminium pro kg Lebensmittel übergehen.^{Fußnote}

Folgende Fußnote wird neu eingefügt:

Bei Prüfung im Heißwasserextrakt gilt bis zum 31.12.2020 ein Richtwert für Aluminium von 2 mg/l, danach ein Richtwert für Aluminium von 1 mg/l.

Die Nummerierung der weiterhin bestehenden Fußnoten wird fortlaufend angepasst.

Korrespondenzadresse

Bundesinstitut für Risikobewertung

Berlin, Deutschland
stefan.merkel@bfr.bund.de
